



Kurzprotokoll der 38. Sitzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Berlin, den 21. Juni 2023, 14:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.400

Vorsitz: Katrin Budde, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Auswirkungen generativer künstlicher Intelligenz
(KI) auf Kultur und Medien

Fachgespräch mit:

Prof. Dr. Maximilian Kiener

Technische Universität Hamburg,
Universität Oxford

Marieke Merkle

Rechtsanwältin

Hanna Möllers

Deutscher Journalisten-Verband (DJV)



Tagesordnungspunkt 2

Seite 11

Musikstreaming und die Vergütung von
Urheberinnen und Urhebern

Fachgespräch mit

Nicolas Henning Bräuer
Bitkom

Michael Duderstädt
GEMA – Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Matthias Hornschuh
Initiative Urheberrecht

Dr. Birte Wiemann
VUT– Verband unabhängiger
Musikunternehmer*innen

Tagesordnungspunkt 3

Seite 19

Unterrichtung durch die Bundesregierung
**Grundsatzbeschluss 2022 zur Deutschen
Nachhaltigkeitsstrategie**
BT-Drucksache 20/4810

Federführend:

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Verkehrsausschuss

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss für Digitales

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und
Kommunen

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Berichterstatter/in:

Abg. Daniel Schneider [SPD]

Abg. Maximilian Mörseburg [CDU/CSU]

Abg. Erhard Grundl [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Anikó Glogowski-Merten [FDP]

Abg. Dr. Marc Jongen [AfD]

Abg. Jan Korte [DIE LINKE.]

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Budde, Katrin Koß, Simona Lindh, Helge Schieder, Marianne Schneider, Daniel Weingarten, Dr. Joe	Kühnert, Kevin Mende, Dirk-Ulrich Müntefering, Michelle Rohde, Dennis Wegge, Carmen Wiese, Dirk
CDU/CSU	Frieser, Michael Mörseburg, Maximilian Schenderlein, Dr. Christiane Wanderwitz, Marco Widmann-Mauz, Annette	Bär, Dorothee Connemann, Gitta Heveling, Ansgar Klößner, Julia Kriings, Dr. Günter
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Amtsberg, Luise Grundl, Erhard Tesfaiesus, Awet	Fester, Emilia Sacher, Michael Schönberger, Marlene
FDP	Glogowski-Merten, Anikó Hacker, Thomas	Fricke, Otto Tippelt, Nico
AfD	Jongen, Dr. Marc Renner, Martin Erwin	Frömming, Dr. Götz Storch, Beatrix von
DIE LINKE.	Korte, Jan	Sitte, Dr. Petra



Tagesordnungspunkt 1

Auswirkungen generativer künstlicher Intelligenz (KI) auf Kultur und Medien

Fachgespräch mit:

Prof. Dr. Maximilian Kiener

Technische Universität Hamburg, Universität Oxford

Marieke Merkle

Rechtsanwältin

Hanna Möllers

Deutscher Journalisten-Verband (DJV)

Die **Vorsitzende** begrüßt, gibt geschäftsleitende Hinweise und weist auf vorangegangene Sitzungen hin, in denen sich der Ausschuss implizit mit Fragen der künstlichen Intelligenz (KI) befasst habe. Die KI schleiche sich in alle Bereiche des Lebens ein und habe längst die Aufmerksamkeit der Abgeordneten gewonnen. Heute widme der Ausschuss der KI ein erstes spezifisches Fachgespräch. Die Vorsitzende stellt die Gäste vor und bittet sie einzuführen.

Prof. Dr. Maximilian Kiener (Technische Universität Hamburg, Universität Oxford) veranschaulicht eingangs das enorme Potenzial der KI für den Medien- und Kulturbereich anhand eines Beispiels. Er berichtet über Kuwait, wo die KI für die Nachrichtenpräsentation und -auswahl im Fernsehen eingesetzt worden sei. KI sammle, bereite auf und ordne. Sogenannte generative KI verspreche, neue Inhalte zu erzeugen: Texte, Bilder, womöglich sogar Kunst. Herr Prof. Dr. Kiener zitiert einen ehemaligen Chefredakteur von Bloomberg, der einige KI-Effekte als nützlich für den Journalismus bewertet habe. So helfe die KI, Fakten zu überprüfen und damit Zeit zu sparen. Diese Zeit könne dann genutzt werden, um Zusammenhänge journalistisch zu erklären und Tatsachen einzuordnen. In solchen Einschätzungen klinge die Hoffnung an, Mensch und KI könnten sich zu einer hybriden Intelligenz verbinden.

Herr Prof. Dr. Kiener stellt diesem positiv dargestellten Effekt Risiken und ethische Herausforderungen gegenüber. Wenn per KI Nachrichten zunehmend personalisiert würden, gehe die gemeinsame Öffentlichkeit verloren. Debatten würden weiter polarisiert. Das Risiko der Manipulation und Täuschung steige. Sorge bereite außerdem der Schutz personenbezogener Daten. Die Arbeitswelt werde umgewälzt, KI könne viele Tätigkeitsfelder automatisieren. Außerdem könnten KI Systeme diskriminieren.

Hinzu komme die Schwierigkeit, Verantwortung, Haftung oder Urheberschaft festzustellen, wenn KI bestimmte Ergebnisse erziele, Produkte erstelle oder eben auch Schaden zufüge. Die leistungsfähigsten Systeme böten oftmals die geringste Transparenz.

Zur Bewältigung dieser Risiken macht Herr Prof. Dr. Kiener den Vorschlag, an die Seite der technologischen Innovation die ethische Innovation zu setzen. Es reiche nicht aus, aus ethischen Gründen nachträglich etwas zu verbieten. Die Ethik müsse vielmehr früh in alle Schritte der Entwicklung neuer Technologien einbezogen werden. Nur dann werde es gelingen, den unglücklichen Gegensatz von Regulation und Innovation zu überwinden. Es gehe um Ethics by Design, um Entwicklungsethik anstelle von Resultatsregulierung. Diese Ethik könne helfen, sinnvolle Erklärungen für KI-Systeme zu formulieren, Bedingungen der Verantwortung neu zu denken, Quellen der Diskriminierung gezielt anzugehen und den Datenschutz neu zu gestalten.

Hanna Möllers (Deutscher Journalisten-Verband, DJV) geht zunächst auf die Vorteile der KI ein. Journalistinnen und Journalisten schätzten die Möglichkeiten, die sich für Text- und Audioerkennung böten. Die 11,6 Millionen Dokumente, die als „Panama-Papers“ bekannt wurden, hätte eine Redaktion ohne KI nicht auswerten können. KI sei also ein Tool, Qualität zu steigern, mehr zu produzieren, schneller zu produzieren und unnötige oder lästige Aufgaben zu reduzieren. An dieser Stelle werde keine Regulierung gebraucht.



KI könne aber ebenso genutzt werden, um Kosten zu reduzieren. Am konkreten Beispiel zeige sich, dass dies nicht nur als Potenzial, sondern als Gefahr erkannt werden müsse. Das Unternehmen Axel Springer habe umfangreiche Stellenstreichungen mit dem Einsatz von KI begründet. Es bestehe das Risiko, dass Journalistinnen und Journalisten nur noch eingesetzt würden, um von KI generierte Texte zu überprüfen. Die Zahl der Journalistinnen und Journalisten könne sich drastisch reduzieren.

Dies bedeute gesamtgesellschaftlich, dass es zwar immer mehr Nachrichten geben werde, damit aber nicht mehr Vielfalt verbunden sei. Die Quantität nehme zu, weil jeder Nachrichten produzieren könne. Dieser Effekt lasse sich auf dem Büchermarkt bereits erkennen. Künftig könnten mit einem Klick scheinbar journalistische Artikel hergestellt werden. Das Problem der Auffindbarkeit werde sich verstärken. In der Menge der Angebote hätten es gut recherchierte, aufwendig erstellte Arbeiten schwer. Viel Zeit müsse schon heute für die Distribution journalistischer Arbeit aufgewandt werden, um überhaupt noch Nutzer/-innen zu erreichen. Ebenso werde die Zahl der Fake-News und Deepfakes steigen. Glaubwürdigkeit sei ein wachsendes Problem. Wenn potenziell alles gefälscht sein könne, wachse die Gefahr, dass Journalismus Vertrauen verliere.

Herr Prof. Dr. Kiener habe bereits auf die Personalisierung von Nachrichteninhalten hingewiesen, manche sagten das Ende der Massenmedien voraus. Welche Möglichkeiten der Manipulation sich damit verbänden, habe der US-amerikanische Wahlkampf gezeigt, wo erheblich manipulativ auf Wähler eingewirkt worden sei. Die Frage sei, ob man künftig Manipulation überhaupt noch werde erkennen können, wenn sie massenhaft auftrete. Personalisierte Nachrichten verstärkten die Gefahr, dass sich Blasen bildeten und sich Menschen nur noch mit ihresgleichen austauschten.

Frau Möllers bilanziert, die positive oder negative Wirkung der KI auf die Gesellschaft hänge davon ab, wie entschieden und schnell jetzt reguliert und die Richtung gewiesen werde. Es sei selbstverständlich, selbstfahrende Autos erst dann für

den Straßenverkehr zuzulassen, wenn sie sicher seien. Dieses Prinzip müsse jede KI-Anwendung gelten, es würden stets Leitplanken gebraucht.

Als Stichworte für die geforderte Regulierung nennt Frau Möllers u. a. Transparenzpflichten, Vergütungs- und Haftungsfragen sowie Opt-out-Optionen. Außerdem plädiert sie für eine eigene europäische Infrastruktur.

Marieke Merkle (Rechtsanwältin) knüpft an und konzentriert sich auf die rechtlichen Anforderungen an den Einsatz künstlicher Intelligenz, speziell der generativen KI. Besonders rückt sie den Artificial Intelligence Act (AI Act) in den Blick. Der AI Act befinde sich gerade in der Abstimmung zwischen den europäischen Gesetzgebungsorganen.

Bei der Regulierung von KI unterscheide sie drei Ebenen: die Input-Ebene, das KI-System und die Output-Ebene. Die Input-Ebene sei im Kontext von Kultur und Medien besonders relevant. Hier gehe es um die Frage nach dem Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken. Aktuell sei es nur dann erlaubt, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu verwenden, wenn dafür eine Zustimmung oder ein anderer Rechtstatbestand (Stichwort Text und Data Mining) vorliege.

Auf der Ebene des KI-Systems (verwendeter Algorithmus) müssten ethische, soziale und gesellschaftspolitische Grundsätze beachtet werden. Wenn Systeme mit einem Individuum interagierten, beispielsweise über Chatbots, die in irgendeiner Form authentische Inhalte generierten, dann bestehe ein Interesse daran, dies offenzulegen. Der AI Act greife diesen Fall deshalb auf und verlange Kennzeichnungen.

Auf der Output-Ebene gebe es Gefahren aufgrund einer fehlerhaften Aufbereitung von Daten oder aufgrund eines Fehlers im System an sich. Output könne aus illegalen oder gefährlichen falschen Inhalten bestehen. Es könnten jedoch auch Urheberrechte verletzt werden, wenn der Output einem bereits existierenden Werk entspreche.



Es stellten sich weitere interessante rechtliche Fragen: Wem gehört der Output, der von einem KI-System generiert wird? Das Urheberrecht nehme immer einen Schöpfer an.

Der erste Entwurf des AI Act der europäischen Kommission habe keine Regelung für generative KI vorgesehen. Das Europäische Parlament habe dies mit einem Änderungsentwurf korrigiert. Darin seien sehr viele Punkte enthalten, die von Herrn Prof. Dr. Kiener und Frau Möllers angesprochen worden seien: Desinformation, Diskriminierung, die Personalisierung von Nachrichteninhalten. Für die Umsetzung schlage das Parlament zum Beispiel eine Risikobewertung und ein Qualitätsmanagement vor. Aufgeführt würden die Registrierung in einer von der Kommission geführten Datenbank, Kennzeichnungs- und Transparenzpflichten im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Werke. Denkbar seien darüber hinaus Informations- oder Auskunftsrechte für Urheber, damit diese kontrollieren könnten, inwieweit ihre Inhalte verwendet wurden.

Die **Vorsitzende** eröffnet die Aussprache.

Abg. **Marianne Schieder** (SPD) betont, der Ausschuss beginne mit der aktuellen Sitzung erst, sich mit einem großen Thema zu beschäftigen. Abg. Schieder zitiert Max Weber und fürchtet, die Abgeordneten könnten sich womöglich gar nicht vorstellen, was auf sie zukomme. Es sei sehr schwer für den Gesetzgeber, in dieser Situation die richtigen Leitplanken einzuziehen.

Abg. Schieder bittet Herrn Prof. Dr. Kiener, sich vertiefend zu dem von ihm angerissenen Gegensatz von Innovation und Regulation zu äußern. Außerdem interessiert sie, wie der Gesetzgeber die geforderten ethischen Grundsätze verankern könnte. Ziel müsse es sein, übertriebene Regulation zu verhindern und gleichzeitig die richtigen Wege zu weisen.

Abg. **Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU) geht davon aus, dass der technologische Vormarsch der

KI auch im Kreativbereich die Arbeit neu organisieren werde. Zunächst sei die KI ein neues Medium (wie zu anderen Zeiten andere), das Künstlerinnen und Künstlern neue Möglichkeiten biete. Es handle sich um einen Quantensprung in der Software auch für den Kulturbereich. Gleichzeitig handle es sich um eine große Herausforderung. Die Symbiose aus Mensch und Maschine könne sich als Zäsur herausstellen wie vor zwei Jahrhunderten die Industrialisierung.

Abg. Mörseburg wendet sich an Herrn Prof. Dr. Kiener und zitiert dessen Leitsatz: „Die Technik darf nie das Sagen haben. Eine Bevormundung des Menschen durch KI muss ausgeschlossen sein.“ Wie realistisch es sein könne, diesen Anspruch einzuhalten, soll der Gast sagen. Die von ihm skizzierte Entwicklungsethik möge er näher erläutern.

Frau Merkle habe den AI Act angesprochen. Dabei gehe es u. a. um die Forderung, die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material für KI-Trainings offenzulegen. Ob dieser Ansatz ausreichende oder Verbote die bessere Lösung wären, soll die Expertin angeben. Zu diskutierten wären auch Gewinnbeteiligungen.

Frau Möllers soll auf die Vergütung von Journalistinnen und Journalisten sowie auf die Herausforderungen für die journalistische Arbeit eingehen, wenn KI Deepfakes herstellen könne.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stellt fest, dass die KI die Welt extrem verändern werde. Diese Entwicklung werde die Politik nicht stoppen können. Im eigenen Umfeld erfahre sie schon jetzt viele Beispiele für Veränderungen in Schaffens- und Arbeitsprozessen. Gleichzeitig sehe sie große Chancen, nicht zuletzt für die Kunst.

Ansichts so verschiedener Aspekte (Verlust von Arbeitsstellen, Unsicherheiten im Urheberrecht etc. auf der einen Seite, Produktivitätssteigerungen und viele weitere Chancen auf der anderen Seite) interessiert sich Abg. Tesfaiesus für die



ethische Begleitung im Prozess, wie sie Herr Prof. Dr. Kiener einfordere. Sie bittet ihn, die Funktion der Ethik genauer herauszuarbeiten.

Von Frau Merkle will sie wissen, was vertraglich und was gesetzlich geregelt werden könne und müsse. Überregulierung in einem Bereich, dessen Richtung offen sei, sollte vermieden werden.

Von Frau Möllers erwartet Abg. Tesfaiesus Hinweise zur Verantwortung von Medienhäusern, die KI einsetzen. An vielen Stellen würden Effekte positiv bewertet, andererseits funktioniere die KI nicht fehlerfrei. Deshalb sei nach der Verantwortung zu fragen.

Abg. **Martin Erwin Renner** (AfD) wirft die Frage auf, wem die Macht in einer von der KI dominierten Welt gehöre: den Eigentümern der KI-Maschinen? Die Machtfrage sei die Kernfrage in der Debatte über den KI-Einsatz. Wissenschaftlicher Fortschritt sei wichtig und solle nicht gestoppt werden. Positive Aspekte der KI seien zu erkennen, gleichzeitig berge sie enormes Gefahrenpotenzial für die freiheitliche Demokratie.

Herr Prof. Dr. Kiener habe die ethischen Herausforderungen benannt, der DJV konkrete Forderungen formuliert. Die Fraktion der AfD teile diese Bewertungen. Die größte Gefahr beim Einsatz von KI in Kultur und Medien liege in der potenziellen gesellschaftlichen Manipulation. Vorstellbar sei ein durch KI gesteuerter, zeitgeistiger Haltungsjournalismus, der ohne kritische Quellen auskomme. Ihm gefalle Herrn Prof. Dr. Kieners Ansatz der hybriden Intelligenz, sagt Abg. Renner. Allerdings sei er skeptisch, ob auf Dauer zu gewährleisten sei, dass am Ende der Bürger die letzte Entscheidung treffe. Auch das Modell Ethics by Design gefalle ihm, er hege aber im Hinblick auf die Realisierbarkeit Zweifel.

Ob es denkbar sei, Komplexität zu reduzieren, um staatliche Kontrolle zu ermöglichen, lautet Abg. Renners Schlussfrage. Wenn einzelne KI-Systeme voneinander getrennt betrieben und nach einem subsidiären Prinzip gegliedert werden

könnten, könnten KI-Anwendungen staatlich kontrolliert werden.

Auch Demokratie funktioniere nur in überschaubaren Maßstäben, zum Beispiel in einem Nationalstaat, und niemals mit einer One-World-Regierung.

Abg. **Anikó Glogowski-Merten** (FDP) urteilt, eine Stunde sei für das Fachgespräch wenig Zeit, aber es sei gut, dass der Ausschuss das Thema anreißt, um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen.

Drei Punkte seien ihr wichtig: Erstens sei dies die Frage nach Risiken und Chancen der KI, wobei sie zunächst die Chancen in den Blick rücke. Zweitens sei die Frage nach dem regulatorischen Moment zu stellen: Wann und in welcher Form sollte die Politik eingreifen? Drittens stelle sich aus der Perspektive der Kunstwissenschaftlerin die große Frage nach dem Spannungsbogen zwischen Perfektion und Fiktion.

Wenn es um KI gehe, stelle sich immer die Frage, ob die KI irgendwann vom Menschen unabhängig werden könne, ob die übermenschliche KI den Menschen ersetzen könne. Sie setze hier die kunstwissenschaftliche Brille auf und komme auf die Frage des Schöpfungsakts zurück. Kunst entstehe durch Kreativität und durch Innovation, also durch menschliche Eigenschaften. Schöpferische Kraft und der Impuls, etwas zu schaffen, seien etwas rein Menschliches. Der KI fehle dieser Impuls für etwas Neues. Sie könne nur reproduzieren, was schon vorhanden sei. Deshalb bleibe die KI ein Hilfsmittel, das von Menschen genutzt werde und kontrolliert werden müsse.

Herr Prof. Dr. Kiener soll vor diesem Hintergrund sagen, inwiefern Medien und Kultur im Kontext der KI eine besondere Rolle spielten. Im Spannungsbogen zwischen Perfektion und Fiktion stelle sich eine philosophische Frage. Könnte es sein, dass die Menschen sich sogar wieder stärker auf das, was sie in der Realität vorfinden, besinnen würden?



Abg. **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.) erkennt Übereinstimmung darin, dass das Gespräch im Ausschuss den Auftakt zu einer vertieften Betrachtung der Problematik bedeute, die die Abgeordneten in den nächsten Jahren beschäftigen werde. Dabei sei das Thema nicht neu. Die Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“ habe Empfehlungen abgegeben, die jetzt umgesetzt werden müssten.

Abg. Dr. Sitte greift Forderungen nach Kennzeichnungspflichten für KI-generierte Inhalte auf und erklärt, die erwähnte Enquete-Kommission habe in der 19. Wahlperiode bereits Ähnliches empfohlen. Wo eine derartige Vorschrift verankert werden müsste, soll nun gesagt werden. Es sei erstaunlich, an welchen Stellen in letzter Zeit KI-Werke ohne Kennzeichnung selbst in etablierten Printmedien veröffentlicht würden. Überrascht habe sie allerdings, dass es im Deutschen Presserat keine einheitliche Position dazu gebe, ob die Kennzeichnungspflicht in den Pressekodex gehöre. Dazu soll Frau Möllers Stellung nehmen.

Es werde eine Lösung für die Kreativen gebraucht, um Text und Data Mining mit ihren Werken im Rahmen des Trainings der generativen KI zu beschränken. Die heutige KI sei an Trainingskörpern aus der Welt von gestern geschult worden. ChatGPT sei mit Inhalten trainiert worden, die bis 2021 entstanden seien. Die Überlegung sei nun, Texte und Bilder zu kennzeichnen, damit künftiger Aufnahme in Trainingskörper vergütet werden könnte oder die Urheber/-innen Einspruch gegen die Nutzung erheben könnten. Hinzu komme die Frage, wie Text und Data Mining und die Output-Seite reguliert sowie die Opt-out-Möglichkeit abgesichert werden könnten.

Schließlich kommt Abg. Dr. Sitte auf die Arbeitsbedingungen im Journalismus zu sprechen. Welche Erwartungen an Arbeitgeber/-innen zu richten seien, will sie wissen.

Die **Vorsitzende** erteilt das Wort zur Beantwortung der Fragen.

Prof. Dr. Maximilian Kiener (Technische Universität Hamburg, Universität Oxford) vertieft seinen Kerngedanken. Ethik und Regulierung sollten seines Erachtens nicht nachträglich auf Technologien reagieren, sondern bereits in den ersten Entwicklungsschritten Platz finden.

Die leistungsfähigsten KI Systeme seien mitunter die, die man am wenigsten erklären könne. Tiefe neuronale Netze, wie sie in der Bild- und Texterkennung verwandt würden, könnten eine einzige Entscheidung auf über 20 Millionen Parametern gründen. Diese Parameter könnten den Bürgern nicht alle transparent vermittelt werden. Es sei eine Herausforderung zu definieren, welche Aspekte unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung zentral seien. An dieser Stelle könne die Ethik die Technologie unterstützen, indem sie zu einem frühen Zeitpunkt relevante Aspekte identifiziere und handhabbar mache für spätere Erklärungs- und Rechenschaftspflichten.

Oft sei es sehr schwierig, den Wert eines Algorithmus zu bestimmen. Es sei bei weitem nicht immer offensichtlich, welches Ziel KI-Systeme verfolgen sollten. Beim autonomen Fahren sei das Ziel, die Zahl der Unfälle zu reduzieren, die Effizienz im Verkehr zu steigern, viele Teilnehmer am Verkehr inklusiv einzubeziehen. Bei der Auswahl von Jobbewerbern sei die Frage schwieriger. Ob Noten zählten oder außerhalb der Curricula liegende Vorbildung, sei eine Frage der Bewertung. Wertfragen würden in der Technologieindustrie gern unterschlagen. Ethics by Design könne helfen, sich auf der Grundlage einer gemeinsamen Wertebasis zu verständigen.

Der AI Act definiere verschiedene Pflichten entlang der verschiedenen KI-Produktionsschritte, die beispielsweise bei Ingenieuren, bei Informatikern, bei Nutzern lägen. Es reiche nicht, dass Dinge funktionierten. Was für eine Erklärung die Gesellschaft erwarte, wenn sie auf nachteilige Aspekte der KI treffe, sei ein weiterer Punkt, an dem Ethik mit Erklärungsmodellen helfen könne.



Ein sehr ernsthaftes Problem stellen die Diskriminierungsrisiken in der KI dar. Verschiedene Lösungen seien möglich, nicht immer ließen sich alle Ziele gleichzeitig erreichen. In solchen Fällen helfe Ethics by Design, Gestaltungsethik, Entwicklungsethik, um frühzeitig Technologie zu unterstützen. Der Gedanke sei, dass so technologische Dinge leichter würden. Die Ethik sei nicht dazu da, die Dinge schwerer zu machen.

Die besondere Bedeutung der Medien und der Kultur ergebe sich daraus, dass beide zum einen besonders stark von generativer KI betroffen seien und zum anderen zu dem Bereich gehörten, in dem wir uns gesellschaftlich über die Nutzung dieser neuen Technologien verständigten. Hier werde das Thema der Nachhaltigkeit berührt. Nachhaltigkeit betreffe die Frage, wie aktuelle Interessen befriedigt werden könnten, ohne die Befriedigung zukünftiger Interessen unmöglich zu machen. Um Nachhaltigkeit gehe es nicht nur bei Umwelt und Ökonomie. Ein sehr wichtiger Aspekt sei die soziale Nachhaltigkeit. Es sei erforderlich, sich auf bestimmte gesellschaftliche Strukturen zu verständigen: Gleichheit, Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung. Mit dem Potenzial generativer KI zu polarisieren und zu diskriminieren sei ein erhebliches Risiko verbunden. Kultur und Medien, denen es gelinge, diese neuen Technologien mit einem ethischen Wertekompass zu integrieren, könnten einen entscheidenden Beitrag für die Zukunft leisten. Es gehe darum, diese Technologien auch sozial nachhaltig zu nutzen.

Mit der Frage nach der Macht der KI-Eigentümer sei die große Befürchtung verbunden, es könnten sich private Superpowers entwickeln. Unternehmen könnten Kontrolle und Einfluss gewinnen in einer Form, die bisher Staaten vorbehalten gewesen sei: Was bedeutet Meinungsfreiheit? Wer darf was wie sagen? Wie werden Inhalte moderiert? Solche Fragen beantworteten seltener Staaten, sondern zunehmend mächtige Unternehmen. Um dieser Gefahr aus dem Weg zu gehen, sei besondere Aufmerksamkeit geboten.

Marieke Merkle (Rechtsanwältin) widmet sich zunächst dem AI Act. Das Europäische Parlament versuche mit seinem Entwurf, die Frage des urheberrechtlichen Schutzes im Zusammenhang mit generativer künstlicher Intelligenz zu beantworten. So werde gefordert, dass „eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Ausbildungsdaten“ dokumentiert werde. Leider sei die Formulierung nicht genau genug, womöglich könnten ein paar allgemeine Sätze reichen, um der Pflicht nachzukommen. Urheber oder Urheberin erführen im Zweifelsfall dann aber nicht, ob sie persönlich betroffen seien. Frau Merkle spricht sich daher dafür aus, Auskunftspflichten zu statuieren. Solche Pflichten gebe es im Urheberrecht schon, sie könnten konkretisiert werden. Urheberinnen und Urheber müssten die Möglichkeit haben zu erfahren, ob ein KI-Modell ihre geschützten Werke verwende, um daraus Output zu generieren.

Bei der Vergütung rät Frau Merkle, nicht staatlich regulierend einzugreifen, sondern privatwirtschaftliche Lösungen zu suchen. Urheberinnen und Urhebern könnten Lizenzen oder andere Beteiligungen angeboten werden.

Es stelle sich immer die Frage, wieweit Regulierung gehen dürfe und wo der privatwirtschaftliche Sektor unberührt bleiben sollte. Im Hinblick auf ethische Grundsätze plädiere sie dafür, nicht in Alternativen zu denken, sondern mit Regulierung eine Basis dafür zu schaffen, dass ethische Grundsätze beim Einsatz von KI berücksichtigt würden. Darüber hinausgehend müsse angestrebt werden, auch im privatwirtschaftlichen Sektor ethische Grundsätze zu etablieren.

Frau Merkle warnt, gerade im Bereich der generativen KI löse man sich nach ihrer Einschätzung von dem Ziel der vertrauenswürdigen KI. Wenn Interessen wie eine nachhaltige Umwelt einbezogen würden, gehöre dies nicht in den Kontext.



Überregulierung drohe immer dann, wenn unklare Anforderungen gestellt würden. Der AI Act sehe viele abstrakte Regelungen vor, auch in Bezug auf ethische Grundsätze. Das helfe weder dem Anwender, noch den Personen, die von KI-Systemen betroffen seien. Gebraucht würden Konkretisierungen und klare Anforderungen, die an Unternehmen gestellt würden.

Im Zusammenhang mit § 44b Urhebergesetz erklärt Frau Merkle, darin sei bereits eine Ausnahme zum Text und Data Mining enthalten. Öffentlich verfügbare Inhalte, die rechtmäßig erlangt seien, dürften für Text und Data Mining genutzt werden, also auch für KI-Trainings. Schon jetzt gebe es hier die Opt-out-Möglichkeit, um zu verhindern, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk verwendet werden dürfe. Im Grundsatz sei dies eine gute Regelung, um Urheber weitergehend zu schützen. Die Regelung lasse sich weiter konkretisieren.

Hanna Möllers (Deutscher Journalisten-Verband, DJV) sagt, die Vergütungsfrage liege dem DJV besonders am Herzen. Sie gibt zu bedenken, würden die Werke der Urheber/-innen dauerhaft für die KI genutzt, ohne die Kreativen zu vergüten, gebe es irgendwann keine Urheber/-innen mehr, die Inhalte produzierten. Deswegen betreffe die Vergütungsfrage nicht nur eine einzelne Autorin/einen einzelnen Autor, sondern sei gesamtgesellschaftlich relevant. Würden Menschen für kreative Prozesse nicht bezahlt, führe dies zu kultureller Verarmung. KI führe im Übrigen leicht in einen Strukturkonservatismus, weil KI nur wiederhole, was bereits eingegeben worden sei.

Frau Möllers widerspricht Frau Merkle und spricht sich dafür aus, Text und Data Mining wieder vergütungspflichtig zu machen. Die Vergütungspflicht sei im Rahmen der DSM-Richtlinie (Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG) abgeschafft worden. Einschlägig seien § 44b und § 60h Urheberrechtsgesetz. Im Hinblick auf die praktische Umsetzung

hält Frau Möllers individuelle Entschädigungen nicht für realistisch. Stattdessen seien kollektive Lösungen nötig, die mithilfe von Verwertungsgesellschaften funktionieren (Beispiel: pauschale Abgabe für Kopiergeräte). Eine solche Lösung sei vernünftig, gangbar und sehr wichtig, weil man die Größe des Marktes nicht unterschätzen dürfe. Die Kreativwirtschaft stelle einen bedeutenden Markt dar, der ohne vernünftige Regelung mit seiner Wertschöpfung aus Europa abwandere.

Die Wertschöpfung erfolge dann dort, wo die KI-Systeme angelegt würden. Wenige Firmen aus den USA und China teilten sich den Sektor. Europa werde womöglich auf einzelne kleine Tools zurückgeworfen und an den Rand gedrückt. Frau Möllers warnt vor einer großen Verlagerung der Wertschöpfung weg von den Kreativen und hin zu denjenigen, die die für die KI nötigen gewaltigen Rechner zur Verfügung stellten, wenn nicht rechtzeitig eingegriffen werde.

Deepfakes forderten die Medien insgesamt heraus, weil damit ein Vertrauensverlust verbunden sei. Gleichzeitig biete sich die Chance, den Wert des menschengemachten Journalismus zu zeigen: sozusagen Journalismus mit Qualitätssiegel. Die Politik könne helfen, indem sie Regeln für Auffindbarkeit verstärke. Journalismus, der von Menschen gemacht werde, müsse nach vorn gerückt werden. Der Medienstaatsvertrag und der Pressekodex seien die richtigen Stellen, um beispielsweise Transparenzpflichten zu etablieren. Der DJV sperre sich nicht gegen solche Änderungen im Pressekodex. Im Übrigen seien Medienhäuser angehalten, für den Umgang mit KI eigene Ethikstandards zu entwickeln. Der Bayerische Rundfunk sei Vorbild mit seinem Kodex.

Frau Möllers zieht noch einmal das Beispiel Straßenverkehr heran, um auf die Grundsatzfrage zu antworten, ob regulatorisch eingegriffen werden sollte. Beim Autoverkehr stelle niemand infrage, dass Regeln gebraucht würden. Genau das Gleiche müsse auch für den Bereich KI gelten. Niemand wolle Überregulierung, nicht jedes Detail müsse reguliert werden. Aber um Schaden zu verhindern, würden Leitplanken gebraucht.



Frau Möllers äußert sich zuversichtlich. Womöglich hätten Kreative künftig sogar mehr Zeit für schöpferische Tätigkeiten, sollte eine gute Lösung für die Vergütungsfrage gelingen. Lästige Aufgaben könnten wegfallen. Zu befürchten sei allerdings, dass die KI den Strukturkonservatismus begünstige, weil immer mehr vom Gleichen angeboten werde und die KI wiederhole, was sie bereits in sich aufgesogen habe. Klischees und Vorurteile könnten gestärkt werden.

Deswegen sei es so wichtig, den Output derjenigen, die kreativ und geistig arbeiteten, zu erhöhen.

Die **Vorsitzende** dankt und schließt das Fachgespräch. Sie sei sicher, dass es weitere Gelegenheiten geben werde, das sehr umfangreiche Thema im Ausschuss zu vertiefen. Die Idee, die ethische Bewertung in den technologischen Entwicklungsprozess zu integrieren, finde sie wichtig. Von hoher Bedeutung bleibe, Urheberinnen und Urheber wirksam zu schützen. Auf Kreativität bleibe die Gesellschaft angewiesen. KI werde auch nach ihrer Einschätzung Menschen nie komplett ersetzen können. Eine solche Welt wäre zudem kaum lebenswert. Sie hoffe, dass solche Szenarien Science Fiction blieben. Am Ende habe man die Zukunft selbst in der Hand. Deshalb freue sie sich auf weitere Gespräche.

Tagesordnungspunkt 2

Musikstreaming und die Vergütung von Urheberinnen und Urhebern

Fachgespräch mit

Nicolas Henning Bräuer
Bitkom

Michael Duderstädt
GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Matthias Hornschuh
Initiative Urheberrecht

Dr. Birte Wiemann
VUT– Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen

Die **Vorsitzende** ruft Tagesordnungspunkt 2 auf und betont, dass es sich um ein Auftaktgespräch handle. Der Kreis der Gäste falle daher kleiner aus. Im Herbst erwarte man eine weitere Studie zur Prüfung bestehender und alternativer Vergütungsmodelle im Bereich Musikstreaming.

Dann werde sich der Ausschuss mit dem Thema noch einmal ausführlicher auseinandersetzen. Sie heißt die Gäste willkommen, erklärt das vereinbarte Verfahren und erteilt das Wort für die Einführungen.

Nicolas Henning Bräuer (Bitkom) beginnt mit der Bemerkung, dass Musikstreamingdienste die Musikindustrie verändert und gewissermaßen wiederbelebt hätten. Sie sei zuvor durch einen florierenden Schwarzmarkt mit illegalen Downloadportalen fast am Boden gewesen. Streamingdienste hätten den digitalen Zugang zur Musik leichter und bequemer gemacht als illegale Dienste es konnten. Musikpiraterie sei daher heute kaum noch relevant. Das sei ein großer Erfolg.

Gleichzeitig hätten Musikstreamingdienste das Wachstum der Musikindustrie gefördert. In Deutschland seien die Einnahmen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 Prozent gestiegen. Streaming habe der Musik einen neuen Wert verliehen.

Streamingdienste schafften eine nie da gewesene Vielfalt an Musikauswahl und ermöglichten Musikneuentdeckungen wie kein anderes Medium. Den Musikschaffenden böten sie Marketingmöglichkeiten, die früher in der Form nur von großen Labels hätten angeboten werden können. Viele neue und lokale Musikschaffende hätten



dadurch den Durchbruch geschafft. Durch Streamingdienste sei es heute einfacher, auch ein internationales Publikum zu erreichen.

Der Streamingmarkt sei hart umkämpft. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssten Streamingdienste ständig in ihr Produkt und in neue Funktionen investieren. Die Gewinnmargen seien dabei sehr gering oder sogar negativ. Um neue Kunden für legale Streamingangebote zu gewinnen, böten die meisten Dienste werbefinanzierte kostenlose Abonnements an. Die Dienste zahlten gleichwohl Lizenzgebühren an die Rechteinhaber.

Für Musikschafter bestehe heute hinsichtlich des Erfolgs ihrer Werke eine nie da gewesene Transparenz.

Sie verfügten über Performance-Daten wie Streaming-Zahlen, Hörer-Zahlen oder Streaming-Quellen (z. B. Playlists). Die Streamingplattformen böten hierzu eigene Apps an.

Streamingdienste hätten in der Regel keine direkten Verträge mit den Musikschaftern, da diese die Rechte meist exklusiv an Plattenlabels oder einen Verlag übertragen. Von den Gesamteinnahmen der Streamingdienste gingen 60 bis 70 Prozent an Lizenzpartner wie Plattenfirmen, Musikverlage oder Verwertungsgesellschaften. Diese bezahlten aufgrund ihrer bilateralen individuellen Verträge die Künstler. Die Streamingdienste hätten daher weder Kenntnis von, noch Einfluss auf die Vergütung dieser Musikschafter durch die Rechteinhaber.

Bei den meisten Streamingdiensten habe sich als Vergütungsmodell das Pro-Rata-Modell etabliert. Hier bezahle der Dienst die Rechteinhaber auf Grundlage ihres Anteils an Streams im Verhältnis zur Gesamtzahl der Streams aller Rechteinhaber in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Land.

Daneben würden aktuell verschiedene alternative Vergütungsmodelle diskutiert, insbesondere das

nutzerzentrierte Vergütungsmodell (User Centric Payment System – kurz: UCPS). Dabei werde die monatliche Abonnementgebühr eines jeden Nutzers abzüglich der Kosten der Streamingdienste auf die Künstler verteilt, die der Kunde gehört habe.

Unter den von Bitkom vertretenden Streamingdiensten habe sich noch keine einheitliche Präferenz gebildet, welches Vergütungsmodell das Beste ist. Abschließend betont Herr Bräuer, dass Online-Musik ein Ökosystem sei, an dem viele Parteien beteiligt seien, und es zahlreiche, vielfältige Beziehungen und Anhängigkeiten untereinander gebe. Bitkom beteilige sich gerne an der von der BKM geförderten Studie zur Prüfung bestehender und alternativer Vergütungsmodelle im Bereich Musikstreaming.

Michael Duderstädt (GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) sagt einleitend, dass mit KI und Musikstreaming am heutigen Tag die beiden drängendsten Themen der Musikschaftern auf der Agenda des Ausschusses stünden.

Bei der fairen Vergütung der Kreativschafter befände man sich erfreulicherweise mitten in der politischen Diskussion. Es gebe große Erwartungen im Hinblick auf die durch die BKM beauftragte Studie.

45 Prozent der Deutschen hätten ein Musikstreaming-Abo, bei den Jüngeren seien es deutlich mehr. Es bestehe der Trend, dass Musik immer stärker über Streamingdienste verbreitet werde. Das sei großartig und insbesondere für Nutzer/-innen ein fantastisches Angebot mit Milliarden Streams. Es handele sich um einen sehr dynamischen, wachsenden Markt mit Milliardenumsätzen.

Auf der anderen Seite klagten Kreativschafter: „Bei mir kommt davon gar nichts an.“ Um diese Wahrnehmung unabhängig und faktenbasiert zu analysieren, habe die GEMA im vergangenen Jahr



eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im September veröffentlicht worden seien.

Zentrale Ergebnisse seien:

1. Die Umsätze der Streamingdienste pro tausend Streams seien deutlich rückläufig, pro Nutzer/-in werde weniger für Musik bezahlt. Ursache seien unter anderem Bündel- und Familien-Abos sowie Angebote für Studierende. Die Preise seien zudem konstant geblieben. Auf dem Rücken der Musikschaffenden werde Wertschöpfung generiert. Die GEMA sei der Meinung, dass der Kuchen insgesamt größer werden müsse und vor allem diejenigen, die am Anfang der Wertschöpfungskette stünden, mehr davon bekommen sollten.

2. Von den 9,99 Euro für ein Einzel-Abo verblieben 30 Prozent in der Regel bei den Streamingdiensten, 55 Prozent gingen an die Leistungsschutzrechtsseite (Labels und ausübende Künstler/-innen) und nur 15 Prozent erreichten die Urheberrechtsseite (die Musikverlage und die Urheber/-innen). Betrachte man ausschließlich die Kreativschaffenden, ergebe sich folgendes Bild: 12,7 Prozent gingen an die ausübenden Künstler/-innen und 9,7 Prozent an die Urheber/-innen.

3. Bei Playlists und Musikempfehlungen seien Transparenz und Nachvollziehbarkeit nicht gegeben. Die vor allem für die europäische Musiklandschaft prägenden musikalischen Nischen und lokalen Repertoires seien nicht sichtbar.

Folgende Vorschläge habe die GEMA:

1. Nötig sei ein von der Politik moderierter Branchendialog, da das Thema komplex sei. Im Vereinigten Königreich sei jüngst eine solche Working Group eingerichtet worden.

2. Es müsse Regeln zur Förderung der kulturellen Vielfalt geben. Vorbild könne der Bereich Film sein. Man könne prüfen, welche Regeln in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) und im Medienstaatsvertrag auf den Audibereich übertragbar seien, um beispielsweise europäische Musik zu fördern.

3. Gebraucht werde eine engere Verzahnung der Aktivitäten der EU und Deutschlands. Die EU berate ebenfalls über das Thema Musikstreaming und die Vergütungssituation, Ende des Sommers sei vom EU-Ausschuss für Kultur und Bildung ein entsprechender Bericht angekündigt.

Matthias Hornschuh (Initiative Urheberrecht) bemerkt eingangs, dass Musik-Streaming an die Aufnahmen musikalischer Werke gebunden sei. Das Musiksegment nenne sich deshalb Recorded Music. Musikstreaming sei unverzichtbar für die schöpferisch tätigen Musikschaffenden, damit sie sichtbar und auffindbar seien. Die Vergütung reiche jedoch nicht zum Leben aus. Neben dem Urheberrecht müssten auch wettbewerbsrechtliche Fragen und Aspekte der Vielfalt beachtet werden.

Aus dem Munde vieler Musikschaffender höre man des Öfteren das Wort Feudalismus.

Die Musik-Streamer würden immer mehr zu Audio-Streamern: Podcasts, Hörbücher und Audioinhalte jedweder Art und Form fluteten die Plattformen und partizipierten an den seit Jahren tendenziell stabilen Abo-Gebühren. Durch KI nehme die Flut nochmals deutlich zu. Seien vor zwei bis drei Jahren noch rund 60.000 bis 80.000 Tracks täglich hochgeladen worden, seien es nun mehr als 110.000 pro Tag. Dies bedeute bildlich gesprochen, der Kuchen bleibe gleich groß, doch die Zahl der Kuchenstücke wachse dramatisch.

Diese Schwemme habe auch Folgen für die Auffindbarkeit der Inhalte. Inzwischen sei die Rede von der „Playlistification of Music“. Damit werde erklärt, warum große Teile der Musik immer ähnlicher würden und immer schwerer zu finden seien.

Die Schöpfung, Interpretation und Produktion von Musik sei ein kleinteilig arbeitsteiliger Prozess. Man müsse verschiedene Rollen unterscheiden, an denen sehr unterschiedliche Vergütungsansprüche und Erlösketten hingen. Unterschieden



werden müsse zwischen Urheber/-innen (Musik-Autoren und -Autorinnen von Komposition und Text) und Musiker/-innen (leistungsschutzrecht-berechtigte ausübende Künstler/-innen).

Musiker/-innen seien in Featured Artists (Beispiel Helene Fischer) und Studio- beziehungsweise Backing-Musiker/-innen (Beispiel Helene Fischers Gitarrist) zu differenzieren. Zudem seien die Hersteller der Aufnahmen wichtig.

Musikautoren und -autorinnen lebten vor allem von Tantiemen, also von GEMA-Ausschüttungen. Einer Studie der Musikwirtschaft aus 2020 zufolge seien 77,1 Prozent der Gesamteinnahmen für Komponistinnen und Komponisten und Textdichterinnen und Textdichter Tantiemen der GEMA gewesen. Lediglich 8 Prozent der Einnahmen resultierten aus Honoraren. Das bedeute, es existiere eine Sondersituation in diesem Segment des Marktes, die von anderen Urheberarten zu unterscheiden sei. Es sei problematisch, dass die Betroffenen lediglich auf dem einen Standbein GEMA stünden. Sobald dort etwas passiere, habe man kein Bein mehr am Boden.

Bei den leistungsschutzberechtigten Musikern und Musikerinnen existiere ein vollkommen anderer Einkommensmix. Dort machten Honorare und Gagen 67 Prozent der Erlöse aus. Lediglich 5 Prozent seien Erlöse durch die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL). Dies liege nicht zuletzt daran, dass die GVL den Online-Bereich nicht abdecke, da sie die entsprechenden Rechte nicht habe.

Diese Rechte lägen bei den Labels, den Tonträgerherstellern. An dieser Stelle gebe es ein strukturelles Problem. Wenn tatsächlich 55 Prozent dessen, was mit Streaming-Abos eingenommen werde, an die Tonträgerhersteller fließe (Leistungsschutzrecht), aber von diesem Geld nur 12,7 Prozent bei den beteiligten Künstlerinnen und Künstlern ankomme, dann sei das problematisch.

Die Major Labels hätten mehrere Dekaden Zeit gehabt, das Binnenverhältnis zwischen sich und denjenigen, die die Musik auf eigenes Risiko

schüfen, fairer, nachhaltiger, tragfähiger und vielfaltssichernder weiter zu entwickeln. Doch es sei bislang nicht einmal die Absicht zu erkennen, dass sie das tun wollten. Es sei daher am Gesetzgeber, etwas zu ändern.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssten endlich so ausgestaltet werden, dass kulturelle Arbeit als Arbeit anerkannt und auch entsprechend behandelt werde. Der Direktvergütungsanspruch, der mit der Urheberrechtsreform 2021 für User generated Content-Plattformen wie YouTube eingeführt worden sei und dessen Umsetzung noch ausstehe, müsse umgehend auf voll lizenzierte Streamingdienste ausgeweitet werden.

Die Anteile der Musikautoren und -autorinnen an den Streamingeinnahmen müssten signifikant erhöht werden. Aktuell bekämen sie nur 9,7 Prozent der Abo-Einnahmen.

Es genüge nicht, den Anspruch in Gesetze zu schreiben. Die Betroffenen benötigten Instrumente zur Durchsetzung des Rechts.

Beim Thema KI erlebe man gerade, dass man zwar ein Opt-out-Recht habe, doch es werde nicht erklärt, wie es durchgesetzt werden könne. Derartige Regeln hülften nicht weiter.

Dr. Birte Wiemann (VUT – Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen) stellt sich kurz vor und betont, dass sie die Label-Seite vertrete, die nicht von den Major Labels abgedeckt sei. Unter dem Dach des VUT agierten über 1.200 Mitglieder, darunter die genannten Labels, aber auch Musikverlage, Digitalvertriebe, physische Vertriebe und auch selbst vermarktende Künstler/-innen.

Die unabhängigen Musikunternehmen stellten nicht nur 80 Prozent aller Neuveröffentlichungen im Recorded-Bereich, sondern lieferten weltweit rund 30 Prozent des Umsatzes aus dem Musik-Streaming.



Bei einem Fachgespräch des Ausschusses im Oktober 2022 zur allgemeinen Lage der Kultur- und Kreativwirtschaft habe sie bereits gefordert, dass das Audiostreaming von den Digitalplattformen besser vergütet werden müsse, dass aktuelle Abrechnungsmodelle auf den Prüfstand gehörten und der Kuchen größer werden müsse.

Wenige Wochen vor dem Fachgespräch sei der von der GEMA beauftragte Überblick über das Musikstreaming in Deutschland herausgekommen. Er stütze sich auf die Expertenmeinung aus der Branche und lasse auch GEMA-Mitglieder zu Wort kommen. Das Zwischenfazit sei aus ihrer Sicht gewesen: Im Wesentlichen geht es um die Frage einer fairen Vergütung aller Musikschaffenden.

Im vorangehenden Monat sei das Papier Payment Option Transparency des Verbands PRO MUSIK - Verband freier Musikschaffender erschienen, in dem die Autoren ein UCPS zur Diskussion stellten und Auswirkungen auf Streaming-Einnahmen im Vergleich zum bisher vorherrschenden Pro Rata-System skizzierten. Die Autoren räumten ein, eine Umverteilung heiße nicht, dass die Auswirkungen auch fair seien.

Die Verbände unabhängiger Musik-Unternehmer/-innen, darunter auch der VUT, seien europaweit im Dachverband Impala (Independent Music Publishers and Labels Association) organisiert. Bereits 2021 habe Impala unter dem Titel „10 points to make streaming work“ Vorschläge zur Verbesserung des Streaming-Marktes vorgelegt. Ansatzpunkte seien zum Beispiel die Eindämmung von Manipulationen, die Verbesserung des Ratings einzelner Songs und die Stärkung von Nischen-Repertoire gewesen. Ein zentraler Punkt sei „Labels to pay artists a fair contemporary digital royalty rate“ gewesen, also faire zeitgemäße digitale Lizenzgebühren.

Bei der Neubewertung des Zehn-Punkte-Plans nach zwei Jahren im letzten Monat sei die Forderung nach zeitgemäßen Lizenzgebühren weiterhin zentral. Sie werde jedoch flankiert von der Idee eines Konsenses innerhalb der Branche über faire Vergütung. In Frankreich habe die Regierung der

Musikwirtschaft die Aufgabe gegeben, faire Vergütung konkreter zu definieren und gesamtvertraglich abzusichern. Im Mai 2022 sei eine Einigung verkündet worden: Eine Streaming-Mindestvergütung für Künstler/-innen und garantierte Vorschüsse auf Lizenzzahlungen von Labels für ein Album.

Das Urheberrechtsgesetz in Deutschland sehe nicht nur ebenfalls eine angemessene Vergütung vor, sondern auch, dass Vereinigungen von Urheber/-innen mit Vereinigungen von Werknutzer/-innen gemeinsame Vergütungsregeln erstellen können. Das Gleiche gelte auch im Bereich der Leistungsschutzrechte, also zwischen Interpreten/Interpretinnen und Tonträgerhersteller/-innen.

Der VUT habe PRO MUSIK dazu eingeladen, in die Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln im Musikstreaming in Deutschland einzutreten. Das Ziel sei, angemessene und zeitgemäße Regeln über die Vergütung von Leistungsschutzrechten aufzustellen. Man wolle in die Diskussion einsteigen und konkrete rechtsverbindliche Lösungen erarbeiten. Verbindlich aufgestellte und rechtlich fixierte Vergütungsregeln seien ein deutlicher Schritt nach vorne.

Die ersten Sondierungsgespräche mit PRO MUSIK seien abgeschlossen. Der VUT ordne diese positiv ein und freue sich auf den weiteren Prozess. Sie glaube daran, dass das gängige Modell der Vergütung von den Marktteilnehmenden selbst nachhaltig zum Positiven verändert werden könne. Unterstützung könne man gleichwohl gebrauchen.

Die **Vorsitzende** leitet in die Fragerunde über.

Abg. **Marianne Schieder** (SPD) sagt eingangs, die Beiträge der Gäste zeigten großen Diskussionsbedarf. Es müssten zum einen die Urheber/-innen zu ihrem Recht kommen und zum anderen müsse auch die Verbreitung der Musik gewährleistet sein. Das aktuelle System habe Defizite. Wie mehr Transparenz im Bereich Streamingdienste hergestellt werden könne, soll von Herrn Hornschuh und Frau Dr. Wiemann gesagt werden.



Abg. **Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU) sieht die Musikindustrie aktuell wieder in einer guten Situation. Das Streaming habe zu vielen Umwälzungen in der Branche geführt. Studien zeigten, dass der Anteil der Urheber und der ausübenden Musiker an den Streaming-Erlösen relativ gering ausfalle. Was die Ursachen für diese Entwicklung seien und was über das Gesagte hinaus politisch getan werden müsse, soll dargelegt werden. Herr Duderstädt möge erläutern, wie die wichtige Funktion der kollektiven Rechtswahrnehmung im System weiter gestärkt werden könne.

Abg. **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sieht in dem Fachgespräch einen Auftakt, bevor die Ergebnisse der nächsten Studie vorlägen. Die Studie der GEMA sei ein erster wichtiger Schritt gewesen. Bei der Beteiligung an den Erlösen gebe es ein großes Gefälle. Eine Herausforderung sei, dass auch Nischenrepertoire angemessen vergütet werde. Schließlich seien Nischenanbieter von heute unter Umständen Stars von morgen. Frau Dr. Wiemann soll erläutern, was sie sich von Gesprächen mit PRO MUSIK verspreche. Herr Hornschuh und Herr Bräuer sollen sagen, wie sie das gemeinsame Vorgehen bewerten. Herr Hornschuh möge vortragen, was er in der Einleitung aus Zeitnot übersprungen habe.

Abg. **Dr. Marc Jongen** (AfD) skizziert mit Zahlen unterlegt die Ausgangslage: Bei der Vermarktung von Musik steige der Anteil des Musikstreamings gegenüber dem Verkauf physischer Tonträger, davon profitierte vor allem die Musikindustrie und es gebe Ungerechtigkeiten bei der Vergütung der Künstler. Das liege an den komplexen Vertrags- und Lizenzbedingungen, die die Beteiligten aushandelten. Die Künstler hätten eine geringe Verhandlungsmacht. Diskutiert würden neue Vergütungsmodelle, die sich nicht nur an Klickzahlen orientierten. Die Studie der GEMA stelle verschiedene Modelle vor. Herr Duderstädt soll sagen, welches das geeignetste sei und wie es durchgesetzt werden könne. An Herrn Bräuer, Herrn Hornschuh und Frau Dr. Wiemann geht die Frage, ob die Blockchain-Technologie Künstlern helfen könne, eine bessere Vergütung zu erreichen.

Abg. **Thomas Hacker** (FDP) nimmt erfreut die übereinstimmende Einschätzung zur Kenntnis, dass Streaming für die Künstler/-innen gut sei. Mit unterschiedlichen Zahlen werde nun belegt, welche Gruppe zu wenig am Markt verdiene. Es sei gut, dass die Diskussion über eine faire Vergütung intensiviert werde. Wer als Moderator für den geforderten Branchendialog in Frage komme, soll gesagt werden. Weiterhin interessiert, ob KI-Entwicklungen Effekte auf die Auffindbarkeit von Musikstücken beziehungsweise die Verteilung der Vergütung haben könnten oder diese das System betrugsanfälliger machten. Eine weitere Frage zielt auf die bessere Auffindbarkeit von Nischenkünstler/-innen. Zudem erkundigt sich Abg. Hacker beim Vertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), wann die Studie zum Musikstreaming oder erste Ergebnisse präsentiert würden.

Abg. **Dr. Petra Sitte** (DIE LINKE.) sieht große Schnittmengen zwischen den Beiträgen der Gäste und zwischen den Fragen der Fraktionen. Sie begrüßt das UCPS-Vergütungsmodell. Frau Dr. Wiemann soll schildern, wie die großen Labels vom aktuellen System bevorteilt würden und wie sie das bewerte. Eine Beurteilung der zuletzt im Urhebervertragsrecht erfolgten Veränderungen möge Herr Hornschuh abgeben und einschätzen, ob sich daraus politisch etwas für den Bereich Streaming ableiten lasse. An Herrn Duderstädt und Herrn Hornschuh geht eine Frage zum Vorschlag einer gesetzlichen Direktvergütung gemäß dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG). Ob sich durch entsprechende Verhandlungen eine Chance biete, auch über andere wichtige Themen zu reden, soll gesagt werden. Weiterhin interessiert, ob der Digital Markets Act (DMA) auf Musikstreamingdienste erweitert werden sollte, wie mögliche Manipulationen auf Streamingplattformen durch KI zu bewerten seien und ob und wenn ja was man dagegen tun könne.

Die **Vorsitzende** leitet in die Antwortrunde über.

Nicolas Henning Bräuer (Bitkom) äußert sich zunächst zu den Vorwürfen der Manipulation, die



durch verschiedene Dokumentationen aufgekommen seien. Es gebe Betrugsfälle, Menschen versuchten Streams zu generieren, um Platzierungen in Charts oder Playlists zu erreichen. Das sei rechtswidrig. Für Streams, die nicht existierten, dürften keine Vergütungen gezahlt werden.

Die Plattformen setzten schon KI ein, um diese Fake-Streams und Bot-Accounts zu unterbinden und zu löschen. Zudem gebe es die Debatte, ob KI-Content überhaupt urheberrechtsschutzfähig sei. Derzeit laute die Antwort „nein“. Insofern könnten auch keine Honorare dafür gezahlt werden. All dies seien Fragen, mit denen sich die Plattformen intensiv auseinandersetzen.

Die Auffindbarkeit von Musik sei bei der Masse an Musiktiteln ein großes Thema. Dort könne man KI sinnvoll einsetzen.

Mit Blick auf das Thema Transparenz führt Herr Bräuer aus, dass die Plattformen alle Informationen, die sie liefern dürften, auch lieferten. Auf die Apps habe er bereits hingewiesen. Was fehle, seien die Informationen, was die Labels an die Musiker zahlen – die Major Labels ausgenommen. Das wüssten die Streamingdienste schlichtweg nicht und dürften diese Informationen gegebenenfalls auch nicht herausgeben.

Ein Branchendialog sei angemessen. Es sei ein guter Aufschlag, dass die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) eine Studie zur Prüfung bestehender und alternativer Vergütungsmodelle im Bereich Musikstreaming in Auftrag gegeben habe. Bitkom beteilige sich gerne daran.

Die GEMA vertrete die Auffassung, dass die Streamingdienste höhere Preise verlangen müssten. Durch die jahrelange Piraterie hätten die Nutzer den Wert von Musik vergessen. Lange sei Musik kostenlos online verfügbar gewesen. Es müsse nun erst wieder ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Musik etwas koste, weil Urheber vergütet werden müssten.

Wenn man jetzt die Preise erhöhe, bestehe die Gefahr, dass Nutzer ihre Abonnements kündigen und die positiven Effekte dadurch wieder wettgemacht würden. Unter dem Strich komme unter Umständen nicht mehr an.

Michael Duderstädt (GEMA) berichtet, dass einige Streamingdienste bereits Preisanpassungen angekündigt hätten. Das sei der richtige Weg.

Vor etlichen Jahren habe die GEMA sehr gute Erfahrungen mit einem Branchendialog gemacht. Im jetzigen Fall böten sich die BKM, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und/oder der Ausschuss für Kultur und Medien als Initiatoren an. Es helfe sicher, alle Akteure koordiniert und bis ins nächste Jahr hinein an einem Tisch zu versammeln: die Streamingdienste, die Künstler/-innen, die Urheber/-innen, die Verwertungsgesellschaften etc.

Transparenz bei den Streamingdiensten sei wichtig. Es gehe darum zu verstehen, warum Platzierungen in bestimmten von den Diensten kuratierten Playlists zusätzliche Klicks bescheren. Wer veranlasse was mit welchem Interesse? Das sei die Frage. Künstler/-innen müssten das System besser verstehen können. Eine Untersuchung in den USA habe gezeigt, dass man höhere Tantiemen erhalte, wenn man auf besonderen Playlists lande. Wie das System funktioniere, sei interessant.

Für die GEMA-Studie seien Mitglieder befragt worden. Sie seien die Betroffenen. Es habe sich um offene Fragen gehandelt. Feedback und Rückmeldungen seien in Quantität und Qualität sehr gut gewesen. Es sei irritierend, wenn so getan werde, als ob die Mitglieder gesteuert worden seien und so geantwortet hätten, wie es die GEMA gerne hätte. Herausgekommen seien ein sehr konstruktiver Input und signifikante Zahlen.

Die GEMA sei stark. Er freue sich, wenn verstanden werde, dass die GEMA stellvertretend für die



Urheber/-innen, die am Anfang der Wertschöpfungskette stünden, die Rechte kollektiv wahrnehme. Man setze sich für eine faire Vergütung aus dem Streamingbereich ein.

Zur Frage eines Direktvergütungsanspruchs führt Herr Duderstädt aus, dass eine Branchenlösung mit Partnern, die fair miteinander umgehen, möglich sein müsse.

Die GEMA sei offen für andere Vergütungsmodelle. Die Frage sei, ob es um die Verteilung der Kuchenstücke gehe oder sich an der Größe des Kuchens etwas ändere. Er vermute, dass es sich lediglich um eine Umverteilung handele. Im Herbst gebe es dazu hoffentlich neue Erkenntnisse.

Beim Thema Manipulation gebe es auch viel Anekdotisches. Es gehe darum, was strafrechtlich relevant sei. Er glaube, dass die Streamingdienste dies grundsätzlich im Blick hätten, aber gleichwohl noch sehr viel Luft nach oben vorhanden sei.

Matthias Hornschuh (Initiative Urheberrecht) weist auf seine berufliche Tätigkeit als Komponist hin. Als Betroffener und auch als Sprecher der Kreativen in der Initiative Urheberrecht sage er nachdrücklich, dass die kollektive Rechtswahrnehmung im Augenblick die einzige Lösung für die individuellen Probleme sei. Man könne sich das wie eine gewerkschaftliche oder eine genossenschaftliche Vertretung vorstellen. Nur gemeinsam könne man bestehen.

Zur KI führt er zwei Punkte aus.

1. Es müsse bedingungslos am Schöpferprinzip im Urheberrecht festgehalten werden. Tue man das nicht, werde der Markt überschwemmt mit Inhalten unklarer Provenienz. Es werde nicht nur die Vielfalt darunter leiden, sondern die (materielle) Wertschöpfung sei damit an der Stelle tatsächlich erledigt. Dies wäre volkswirtschaftlich eine Katastrophe.

2. Konvergente Entwicklungen müssten ressortübergreifend betrachtet werden. Die neuen Entwicklungen seien ein erneuter Weckruf. Seit es die Digitalisierung gebe, sei offensichtlich, dass sich nicht sieben verschiedene Ministerien mehr oder weniger engagiert mit sieben Teilstücken von einem großen Problem beschäftigen könnten. Die Probleme seien gesamtgesellschaftliche Probleme. Manch einer sage gar, es handele sich um anthropologische Probleme. Das heiße, sie stellten die Menschen vor die Frage, wer sie als Menschen und als Gesellschaft seien.

Streamingdienste hätten eine marktbeherrschende Stellung als Torwächter. Herr Hornschuh macht deutlich, dass er nicht nachvollziehen kann, warum die Dienste beim DMA nicht mit in die Betrachtung gezogen worden seien. Es gehe immerhin um einen bedeutenden Teilmarkt der drittgrößten Teilbranche in Europa. Das sei kurzfristig, habe volkswirtschaftliche und kulturelle Folgen. Es gefährde zudem die Vielfalt, zu der sich die EU-Staaten völkerrechtlich verpflichtet hätten.

Über Blockchain-Technologie habe die Branche mit der Politik bereits intensiv vor acht Jahren diskutiert. Es habe damals einen Diskussionsteilnehmer gegeben, der sich verweigert habe, eine gemeinsame Blockchain-basierte interoperable Datenlösung für die Musikwirtschaft zu entwickeln.

Über Jahrzehnte sei versprochen worden, dass die Digitalisierung Demokratisierung und Transparenz bringe. Dies sei für die Branche nicht Realität geworden, da einzelne ein Interesse daran hätten, Informationen nicht herauszugeben.

Die Branche könne daher offensichtlich die Probleme nicht mit eigenen Kräften lösen. Sie werde Hilfe durch die Politik brauchen, um zu ihrem Recht zu kommen.

Die Politik habe in den letzten 25 Jahren viele erfreuliche Dinge in Gesetze geschrieben, zum



Beispiel den Anspruch auf angemessene Vergütung. Die EU habe jüngst den Anspruch auf proportionale Vergütung in die DSM-Richtlinie geschrieben. Das Problem sei, dass die Dinge auf dem Papier stünden, aber oft nicht umgesetzt werden könnten. Erreicht werden könne lediglich etwas mit kostenträchtigen Klageverfahren wohlhabender Betroffener, für die Herr Hornschuh einige Beispiele nennt.

Dr. Birte Wiemann (VUT) betont die Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen Major Labels und den unabhängigen Tonträgerherstellern. Diese falle in der Übersicht der GEMA unter den Tisch. Es sei nun mehrfach gesagt worden, dass die Studie hervorgebracht habe, dass 55 Prozent der Streamingeinnahmen an die Leistungsschutzrechtsseite (Labels und ausübende Künstler/-innen) gehe. Die Zahl beruhe auf Expertenmeinungen. Independent Labels machten jedoch auch jetzt schon faire Deals, die von Fall zu Fall unterschiedlich seien. Man könne auch nicht nur das Streaming betrachten. Es existiere zudem das Geschäft mit physischen Tonträgern. Daran partizipiere auch die GEMA.

Der Kuchen müsse größer werden. Es helfe nicht, wenn die Kuchenstücke neu aufgeteilt würden und man sich um die Krümel streite. Der VUT habe Veränderungen anstoßen wollen und werde im ersten Schritt mit PRO MUSIK über faire Vergütung sprechen. Die Frage sei, was fair bedeute. In Frankreich werde immer von Mindestvergütung gesprochen. Hierzulande spreche man von der fairen und angemessenen Vergütung. Diese sei zu definieren.

Auf Englisch spreche man von der accurate remuneration, die meist eine 50/50-Regelung bedeute. Derart pauschal gehe es nicht, da jeder Fall anders sei. Als Tonträgerhersteller/-in sei man Partner/-in.

Die Branche bestehe aus einem Netzwerk, sie sei eine Ökonomie, ein Ökosystem, das mit der Kreativität von den Urheberinnen und Urhebern gefüllt werde. Dementsprechend könne es nur um eine Mindestvergütung gehen.

Nicht jeder Einzelfall lasse sich abdecken. Doch könne man am unteren Rand regulieren und dann fortfahren. Sobald die Mindestvergütung definiert sei, könne man auf die Plattformen zugehen. PRO MUSIK sei noch in den Kinderschuhen und habe erst seit Januar eine Geschäftsstelle.

Frau Dr. Wiemann kommt auf die Vergütungsmodelle zu sprechen. UCPS gebe es bisher nur als theoretische Möglichkeit. Zwar ergebe ein System grundsätzlich Sinn, bei dem der Monatsbeitrag eines Nutzers/einer Nutzerin nur zu jene Bands fließe, die er oder sie tatsächlich gehört habe. Das sei fair und übersichtlich. Doch müsse noch konkretisiert werden, was UCPS für das Tagesgeschäft bedeute und welche Parameter eine Rolle spielten.

Um voranzukommen, benötige die Branche eine Moderation. Da Wirtschaft und Kultur in diesem Sektor aufeinander träfen, könne sie sich vorstellen, dass Staatsministerin Claudia Roth und der Parlamentarische Staatssekretär beim BMWK Michael Kellner dafür in Frage kämen.

Ingo Mix (Abteilungsleiter bei der BKM) fasst zusammen, dass es sich um eine ausgesprochen komplexe Thematik mit divergierenden Interessen handele. Auch er sei gespannt auf die Ergebnisse der Studie zur Prüfung bestehender und alternativer Vergütungsmodelle im Bereich Musikstreaming. Er betont, dass die Studie nicht im Auftrag der BKM erstellt, sondern lediglich durch diese finanziert werde. Die Studie sei unabhängig, ergebnisoffen und erfolge nach wissenschaftlichen Kriterien. Erstelle werde sie vom Forschungsnetzwerk Digitale Kultur. Geleitet werde es von Prof. Dr. Jana Costas (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder) und Prof. Dr. Patrick Vonderau (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

Das Forschungsnetzwerk sei dabei, Interviews mit den Stakeholdern zu führen. Er rechne mit dem ersten Zwischenbericht im September beziehungsweise dem vierten Quartal 2023, weitere würden folgen. Die gesamte Studie werde erst Ende 2024



vorliegen. Er hoffe, dass die ersten Zwischenberichte eine gute Grundlage für die nächsten Schritte böten. Den Vorschlag eines moderierten Gesprächs durch die BKM und das BMWK mit dem Kulturausschuss nehme er gerne als Anregung mit. Das müsse noch besprochen werden.

Die **Vorsitzende** dankt den Gästen und den Mitgliedern des Ausschusses. Der Ausschuss könne es durch die Breite seiner Aufgaben nicht leisten, den Branchendialog in Gänze zu moderieren. Sie sei dankbar, wenn die Exekutive dies übernehmen könne, da sie auch mehr Personal habe. Der Ausschuss werde das Thema jedoch auch nicht erst in zwei Jahren wieder behandeln. Auch der Branchendialog müsse früher beginnen. Im Herbst werde der Ausschuss das Thema erneut in einem größeren Umfang aufrufen. Es sei sinnvoll, dann erste Teilergebnisse der durch die BKM finanzierten Studie einzubeziehen. Es gebe viele

Ideen und Gespräche zwischen den Beteiligten. Ihre persönliche Meinung sei, dass lange vor Ende 2024 ein Ergebnis vorliegen müsse.

Tagesordnungspunkt 3

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Grundsatzbeschluss 2022 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

BT-Drucksache 20/4810

Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt Kenntnisnahme.

Schluss der Sitzung: 16:30 Uhr

Katrin Budde, MdB
Vorsitzende